

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Angewandte Naturwissenschaften, B.Sc.
Hochschule: Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg
Standort: Senftenberg
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Großen und Ganzen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt kam der Akkreditierungsrat zunächst zu einer abweichenden Einschätzung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Auflage für die duale ausbildungsintegrierende Studiengangsvariante (§ 12 Abs. 6 StudAkkV (Begründung MRVO))

Der Akkreditierungsrat kann dem Akkreditierungsbericht (S. 39) entnehmen, dass die inhaltliche Verzahnung der Lernorte in betrieblichen Phasen erfolge, in denen „die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten“ seien. Der Akkreditierungsrat stellt zunächst in eigener Prüfung fest, dass dieser im Akkreditierungsbericht zitierte Passus in drei Modulen der praxisintegrierenden Variante dokumentiert ist, in den Modulen der ausbildungsintegrierenden Variante jedoch nicht aufgeführt wird.

Dem Akkreditierungsbericht ist weiter zu entnehmen, dass der zeitliche Ablauf der betrieblichen Phasen der SPO und dem Kooperationsrahmenvertrag zu entnehmen sei. Der Akkreditierungsrat stellt nach eigener Prüfung der Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung fest, dass für die praxisintegrierende Variante neben den am Lernort Praxis zu absolvierenden Elementen Bachelor-Praktikum und Bachelorarbeit drei betriebliche und von der Hochschule begleitete Praxisphasen festgeschrieben sind (§ 5b Abs. 2 SPO), die entsprechend auch im Studienverlauf in der SPO, im Modulhandbuch und als zeitliche Planung im Kooperationsvertrag dokumentiert werden. Für die ausbildungsintegrierende Variante werden neben dem Bachelorpraktikum und der Bachelorarbeit zwar ebenfalls mehrere Praxisphasen festgelegt (§ 5b Abs. 3 SPO), diese sind jedoch selbst nicht im Curriculum angelegt, weil sie weder im Studienverlauf in der SPO noch im Modulhandbuch aufgeführt sind und laut SPO vom Partnerbetrieb betreut würden. Die Verortung der Praxisphasen ist lediglich der zeitlichen Planung im Kooperationsvertrag zu entnehmen.

Der Akkreditierungsrat gelangt in Abweichung zur Bewertung im Akkreditierungsbericht zu der Auffassung, dass die inhaltliche Verzahnung der Lernorte der dualen ausbildungsintegrierenden Variante curricular ausschließlich im Bachelorpraktikum und in der Erstellung der Bachelorarbeit angelegt zu sein scheint. Der Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums, § 12 Absatz 6 StudAkkV sei hinsichtlich eines dualen Profilanspruchs erfüllt, ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats für die ausbildungsintegrierende Variante aus folgenden Gründen nicht hinreichend nachvollziehbar. Der Akkreditierungsrat geht bei der Bewertung des Profilmerkmals „dual“ grundsätzlich vom Studiengang und nicht von einer komplementären Ausbildung oder Praxistätigkeit aus, was bedeutet, die inhaltliche Verzahnung der Lernorte muss zwangsläufig im Curriculum des dualen Studiengangs angelegt sein und systematisch erfolgen. Punktuelle Berührungs punkte mit der Berufspraxis beispielsweise im Rahmen eines Praxissemesters oder einer Abschlussarbeit begründen das Profilmerkmal „dual“ nach Auffassung des Akkreditierungsrates nicht. Über den gesamten Studienverlauf muss mit einer gewissen Kontinuität ein Transfer zwischen Studium und beruflicher Ausbildung stattfinden. Daraus folgt nach Auffassung des Akkreditierungsrats auch, dass sich das Curriculum der dualen Studienform mindestens in den konkreten Anforderungen an die Studierenden von der nicht-dualen Studienform unterscheiden muss. Die inhaltliche Verzahnung muss außerdem zwingend in den Studiengangsunterlagen (bspw. Modulbeschreibungen, Studien- und Prüfungsordnung) verankert sein.

Der Akkreditierungsrat erteilt daher in Abweichung zum Vorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur

avisierten Auflage.

Der Akkreditierungsrat hatte in seiner vorläufigen Bewertung folgende Auflage vorgesehen: Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums der dualen ausbildungsintegrierenden Variante eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte (mindestens Hochschule und Betrieb) stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilmerkmals dual auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudAkkV (Begründung MRVO))

Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme nach, dass die ausbildungsintegrierende duale Variante nicht mehr angeboten wird, und legt dazu einen Entwurf einer Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung vor, aus dem die Entfernung der in Rede stehenden Variante hervorgeht. Damit ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats § 12 Abs. 7 StudAkkV erfüllt und die Auflage gegenstandslos.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuseigen.

